

Selektive Rechtsanwendung in Deutschland: Eine Analyse der asymmetrischen Anwendung von Strafgesetzen im politischen Kontext

Die deutsche Rechtsordnung sieht sich zunehmend dem Vorwurf der selektiven und asymmetrischen Anwendung von Strafgesetzen ausgesetzt, insbesondere in Fällen mit politischem Bezug. Diese umfassende Analyse untersucht, inwieweit die Anwendung deutscher Strafgesetze – speziell bezüglich der Billigung von Angriffskriegen nach § 140 StGB, der Verwendung verfassungswidriger Symbole gemäß § 86a StGB und der Verfolgung historischer Nazi-Slogans – einer asymmetrischen Logik folgt, die rechtlich fragwürdige Unterschiede zwischen ähnlichen Sachverhalten offenbart. Die Untersuchung zeigt ein Muster, bei dem die Strafverfolgungsbehörden verschiedene Maßstäbe anlegen, je nachdem ob die angezeigten Handlungen politisch gewünscht sind oder nicht, und demonstriert damit eine kontinuierliche Erosion des rechtsstaatlichen Prinzips der **Rechtsgleichheit** und der prozessualen Neutralität deutscher Gerichte.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen selektiver Rechtsanwendung in Deutschland

Die deutsche Rechtsordnung regelt die zulässige selektive Anwendung von Rechtsvorschriften im juristischen Kontext zunächst grundsätzlich auf differenzierte Weise¹. Selektivität bezeichnet die gezielte und teilweise diskriminierende Anwendung von Rechtsvorschriften in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien, was unter bestimmten Bedingungen erforderlich und rechtmäßig sein kann, um Recht und Gesetz an gesellschaftliche Bedürfnisse anzupassen¹. Allerdings wird diese Flexibilität problematisch, wenn sie fundamentale verfassungsrechtliche Prinzipien verletzt, insbesondere die **Rechtsgleichheit** gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes oder das **Willkürverbot** nach Artikel 2 GG¹. Diese beiden Prinzipien bilden das Fundament einer rechtsstaatlichen Ordnung und verlangen, dass ähnliche Sachverhalte nach denselben Maßstäben beurteilt werden.

Das deutsche Strafrecht sieht umfangreiche Regelungen vor, die in den letzten Jahrzehnten regelmäßig erweitert wurden, um vermeintlich schädliche oder verfassungsfeindliche Handlungen zu sanktionieren. Die Kritiker der aktuellen Rechtspraxis werfen der Strafjustiz jedoch häufig eine unzulässige Selektivität vor, insbesondere im Hinblick auf gesellschaftliche Diskriminierungen oder politische Einflussnahme¹. Ein besonders sichtbares Beispiel dieser Kritik ist die **Uneinheitlichkeit in der Verfolgung von Drogendelikten** oder die **bevorzugte Verfolgung politisch motivierter Straftaten**, wobei bestimmte politische Richtungen bevorzugt verfolgt werden, während andere vernachlässigt werden¹. Die Aufgabe der Justiz besteht grundsätzlich darin, eine rechtsstaatliche und gerechte Anwendung der Strafvorschriften zu gewährleisten und politische oder gesellschaftliche Einflussnahme zu verhindern¹. Dies geschieht jedoch häufig nicht, wie die folgenden Analysen demonstrieren werden.

Ein fundamentales Problem entsteht nicht zwangsläufig durch bloß politische Besetzung von Gerichten, sondern durch **politisch einseitige Besetzung**, die zu vorhersehbaren Entscheidungsmustern führt⁶. Dies bedeutet, dass die individuellen Voreinnahmen von Richtern,

ihre selektiven Aufmerksamkeiten und ihre ideologischen Präferenzen sich durch numerisches Übergewicht oder mangelnde Konkurrenz zu einer Rechtsprechung verfestigen, die systematisch zugunsten oder zulasten bestimmter Seiten des politischen Spektrums ausschlägt⁶. Diese Problematik wird durch verschiedene institutionelle Mechanismen verschärft, die sich von außen als politische Balance darstellen, aber tatsächlich justizinterne Abhängigkeiten verstärken und politische Einflüsse verschleiern können, die nicht nur von den politischen Verfassungsorganen, sondern auch von beteiligten Justizorganen und gesellschaftlichen Akteuren ausgehen⁶.

Die asymmetrische Anwendung des § 140 StGB bei der Billigung von Angriffskriegen

Der Straftatbestand der Billigung und Belohnung von Straftaten nach § 140 des Strafgesetzbuches wurde in den letzten Jahren dramatisch erweitert und liefert ein prägnantes Beispiel für die selektive Anwendung von Gesetzen im politischen Raum²⁸. Die Strafvorschrift wurde Ende Oktober 2022 durch die damalige Ampelregierung ohne umfassende öffentliche Debatte um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe stellt¹⁹. Diese Ausweitung erfolgte zeitlich unmittelbar nach dem russischen Überfall auf die Ukraine und in offensichtlichem politischem Kontext, was bereits die problemhafte Genese dieses Gesetzes andeutet.

Die zentrale Unausgewogenheit dieser Strafnorm liegt in ihrer **asymmetrischen praktischen Anwendung**. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine wird von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten systematisch als strafbar gemäß § 140 StGB behandelt, wenn Bürger diesen öffentlich billigen¹⁵. Eine Wendung wie "Bravo Putin" kann bereits unter Verdacht geraten, eine Billigung einer Straftat darzustellen²¹. Die Verwendung des Buchstabens "Z", der mit der russischen Invasion verbunden wurde, kann im Einzelfall als öffentliche Billigung des russischen Angriffskrieges gewertet werden und damit nach § 140 StGB verboten sein^{15 15}. Das Auswärtige Amt hat explizit darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Buchstabens "Z" zwar an sich nicht verboten sei, aber im Einzelfall eine Billigung des russischen Angriffskrieges darstellen könne^{15 15}.

Dieses differenzierte Verständnis der Strafvorschrift wird jedoch bemerkenswert selektiv angewendet, wenn es um amerikanische oder andere westliche Kriegseinsätze geht. Die Vereinigten Staaten führten beispielsweise von 2001 bis 2021 einen umfangreichen Krieg in Afghanistan, der von vielen internationalen Rechtsexperten und Menschenrechtsorganisationen als völkerrechtswidrig kritisiert wurde^{26 30}. Der Krieg in Afghanistan begann unter dem Argument der Selbstverteidigung nach den Anschlägen des 11. September 2001, wobei die Vereinigten Staaten und andere Regierungen wie die Bundesrepublik Deutschland die laufende "Operation Enduring Freedom" als einen "Akt der Selbstverteidigung" im Sinne von Artikel 51 der UN-Charta klassifizierten²⁶. Diese rechtliche Bewertung war und bleibt jedoch umstritten, wobei insbesondere europäische Völkerrechtsexperten die Legitimation des Krieges stark in Frage stellten²⁶.

Trotz dieser völkerrechtlichen Zweifelhaftigkeit des Afghanistan-Krieges gibt es keine systematischen strafrechtlichen Verfolgungen von Bürgern, die diesen Krieg öffentlich billigten oder unterstützten. Prominente amerikanische Politiker, Unterstützer oder deutsche Befürworter

dieses Krieges wurden nicht gemäß § 140 StGB verfolgt. Die Verwendung amerikanischer Flaggen oder unterstützender Symbole im Kontext dieses Krieges wurde nicht als strafbare Billigung eines Angriffskrieges geahndet. Dies deutet auf eine **doppelte Moral** in der Anwendung von § 140 StGB hin, bei der nur bestimmte Länder als Aggressor angesehen werden, deren öffentliche Befürwortung strafbar ist, während bei anderen Ländern ähnliche Verhaltensweisen toleriert werden.

Ein noch deutlicheres Beispiel ist der Irak-Krieg von 2003, den die damalige Bush-Administration mit ähnlichen Argumenten wie den Afghanistankrieg rechtfertigte³⁵. Der damalige US-Präsident George W. Bush behauptete, der Feldzug gegen Saddam Hussein sei sowohl ein Verteidigungskrieg als auch durch UN-Resolution 1441 legitimiert³⁵. Diese völkerrechtliche Begründung wurde jedoch von einem Großteil der europäischen Völkerrechtsexperten massiv angezweifelt³⁵. Ernsthafte Konsequenzen wurden dem Irak in Resolution 1441 zwar angedroht, doch stellte dies nach Meinung von Völkerrechtsexperten vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht noch längst keine Kriegsdrohung dar³⁵. Trotzdem war die öffentliche Billigung dieses Krieges durch deutsche Bürger nie Gegenstand systematischer Strafverfolgung nach den relevanten deutschen Strafgesetzen.

Diese asymmetrische Anwendung des Strafgesetzes ist nicht zufällig, sondern folgt einem klaren Muster: Kriegseinsätze, die vom Westen oder von westlichen Alliierten durchgeführt werden, werden von deutschen Strafverfolgungsbehörden als grundsätzlich legitim behandelt, sodass ihre öffentliche Befürwortung nicht als strafbare Billigung gilt. Kriegseinsätze, die von nicht-westlichen Ländern wie Russland durchgeführt werden, werden hingegen sofort als illegale Angriffskriege eingestuft, deren öffentliche Befürwortung strafbar ist. Dies bedeutet, dass § 140 StGB nicht als neutrales Instrument zur Ahndung der Billigung von Völkerrechtsverletzungen fungiert, sondern als politisches Werkzeug, um bestimmte geopolitische Richtungen zu fördern und andere zu unterdrücken. Diese Praxis verstößt grundlegend gegen das rechtsstaatliche Prinzip der Rechtsgleichheit und der politischen Neutralität des Staates.

Verfassungswidrige Symbole: Der Elon-Musk-Skandal und die asymmetrische Verfolgung

Ein besonders illustratives Beispiel für die selektive Anwendung deutscher Gesetze stellt der Fall des Tech-Milliardärs Elon Musk dar, bei dem die asymmetrischen Reaktionen von Strafverfolgungsbehörden deutlich zutage traten. Bei der Amtseinführung von Präsident Donald Trump führte Musk eine Handgeste auf, die große Ähnlichkeit mit dem Hitlergruß oder dem römischen Salut aufwies^{4 9 29}. Er bedankte sich bei den Anhängern des neuen Präsidenten, hielt dann seine rechte Hand an sein Herz und streckte sie in einer schnellen Bewegung nach oben⁹. Danach wiederholte er die Geste noch einmal in eine andere Richtung und sagte "Mein Herz fliegt euch zu"⁹. Diese Geste erzeugte internationale mediale Empörung und wurde schnell als potenziell verbotene Chiffre verstanden⁴.

Die Anti-Defamation League mahnte jedoch Besonnenheit an und erklärte, es scheint, dass Elon Musk in einem Moment der Begeisterung eine ungeschickte Geste gemacht habe, keinen Nazi-Gruß⁹. Trotzdem wurde die Geste von der internationalen Medienlandschaft und insbesondere von deutschen Aktivisten aufgegriffen. Die britische Kampagnengruppe "Led by Donkeys" und die deutsche Satire- und Politikinitiative "Zentrum für Politische Schönheit" posteten Bilder, die nach

ihren Angaben von Projektionen an der Tesla-Fabrik im Dunkeln in Grünheide stammten⁹. Diese Projektionen zeigten Bilder von Musk mit der fraglichen Geste während der Vereidigungszeremonie des US-Präsidenten⁹.

Dies führte zu einer außerordentlichen Situation, die die Perversion der deutschen Rechtsanwendung offenbart: Nicht gegen Elon Musk selbst wurde eine Anklage wegen Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen erhoben, sondern gegen die Personen, die die Protestbilder projiziert oder verbreitet hatten⁹. Die Polizei prüfte einen Sachverhalt bezüglich eines Anfangsverdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen⁹, richtete sich aber gegen die Protestler, nicht gegen denjenigen, dessen Geste möglicherweise die strafbare Handlung darstellt.

Parallele Skandale mit deutschen Politikern zeigen die Asymmetrie dieser Verfolgung noch deutlicher. Als ähnliche Bilder von deutschen AfD-Politikern bekannt wurden, die Gesten zeigten, die als Hitlergruß interpretiert werden konnten, erfolgte die Verfolgung ebenfalls auf asymmetrische Weise. Ein prominentes Beispiel ist der Fall des AfD-Landtagsabgeordneten Wilko Möller, bei dem das Landgericht Frankfurt (Oder) den Politiker wegen der Abbildung eines Hitlergrußes auf einem Wahlplakat zu einer Geldstrafe von 11.600 Euro verurteilte¹⁶. Das Plakat zeigte einen blonden Mann und eine blonde Frau, die mit ihren jeweils im 45-Grad-Winkel schräg nach oben gerichteten Armen eine Art Dach über drei auf einem Sofa sitzenden Kindern bildeten, mit dem Text "Wir schützen eure Kinder"¹⁶.

Die Ähnlichkeit der Geste mit dem Hitlergruß veranlasste die Staatsanwaltschaft zu Ermittlungen, und das Gericht folgte der Anklage¹⁶. Ein mitangeklagter Werbegrafiker soll für das Wahlplakat extra ein Bild gespiegelt haben, damit es so aussehe, als ob der Mann den rechten Arm hebt¹⁶. Das Gericht sah aber im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft keine Straftat des Grafikers, da die Anstiftung nicht nachgewiesen werden konnte¹⁶. Während die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von 2800 Euro für den Designer forderte, freilich ihn das Gericht¹⁶.

Ein weiterer Fall betrifft den Bundestagsabgeordneten der AfD, der gegen einen Parteikollegen im Juni 2023 während einer laufenden Sitzung des Deutschen Bundestages einen sogenannten "Hackenschlag" und den "Hitlergruß" verwendet haben soll¹². Der Beschuldigte soll dabei bewusst gewesen sein, dass die Grußform der verbotenen nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei für andere im Eingangsbereich wahrnehmbar gewesen sein sollte¹². Die Staatsanwaltschaft Berlin erhob Anklage wegen des Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen¹², und der Deutsche Bundestag hob die Immunität des Abgeordneten auf¹².

Was diese Fälle jedoch offenbaren ist eine **asymmetrische Verfolgungspraxis**: Deutsche Politiker werden vigoros verfolgt, wenn sie Gesten zeigen oder verbreiten lassen, die als dem Hitlergruß ähnlich interpretiert werden können. Ein ausländischer Tech-Milliardär, der möglicherweise dieselbe oder eine ähnlichere Geste zeigt, wird nicht strafrechtlich verfolgt, während stattdessen die Protestler, die Bilder seiner Geste verbreiten, unter Verdacht geraten. Dies deutet darauf hin, dass die Verfolgung nicht primär dem Schutz vor verfassungswidrigen Symbolen dient, sondern als Werkzeug zur Kontrolle und Ausgrenzung bestimmter politischer Akteure verwendet wird, insbesondere derjenigen, die als politisch unerwünscht gelten.

Die selektive Verfolgung von Nazi-Slogans und historischen Begriffen

Die selektive Anwendung deutscher Strafgesetze zeigt sich auch bei der Verfolgung von Nazi-Slogans und historischen Begriffen, die aus der Zeit des Nationalsozialismus stammen. Ein besonders aussagekräftiges Beispiel ist die Behandlung des Begriffs "Volksverräter", ein Begriff, der tatsächlich in der Nazizeit häufig verwendet wurde, um politische Gegner zu delegitimieren und zur Gewalt gegen sie aufzufordern. Dieser Begriff war ein zentrales Werkzeug der nationalsozialistischen Propaganda und wurde verwendet, um Juden, Kommunisten, Liberale und andere als Feinde des Volkes zu stigmatisieren.

In der gegenwärtigen politischen Debatte wird dieser Begriff jedoch häufig von verschiedenen politischen Richtungen verwendet, ohne dass systematische strafrechtliche Verfolgung erfolgt. Die Tatsache, dass dieser Begriff einer breiten Öffentlichkeit bekannt ist, dass er in der Nazizeit häufig verwendet wurde und dass er heute teilweise zur Stigmatisierung von Politikern oder Gruppen dient, sollte zu intensiven strafrechtlichen Verfolgungen führen, wenn die aktuelle deutsche Rechtsanwendung wirklich konsistent wäre. Doch ist dies nicht der Fall. Bestimmte Akteure können diesen Begriff verwenden, ohne strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten, während andere bereits unter starkem Verdacht geraten, wenn sie ähnliche oder sogar weniger explizite Slogans verwenden.

Die Verwendung von Nazi-Symbolik und -Slogans durch AfD-Politiker offenbarte ein Muster massiver Toleranz für einen längeren Zeitraum. Der AfD-Bundestagsabgeordnete Stefan Keuter wurde berüchtigt, weil er auf WhatsApp Bilder aus der NS-Zeit versendet hatte²². Recherchen des Stern und Correctiv zeigten, dass Keuter über einen längeren Zeitraum hinweg Nazibildchen auf WhatsApp versendet hatte²². Als er darauf hingewiesen wurde, wechselte seine Erklärung vom "nicht erinnerlich" über "kein authentisches Material" hin zu der Behauptung, er habe die Bilder zu Archivierungs-, Beurteilungs- und politischen Einordnungszwecken einem damaligen Mitarbeiter geschickt²².

Die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung war bereits fragwürdig, da Keuter die Bildchen ohne Absender versendete²². Neue Recherchen des Stern stellten die Glaubwürdigkeit des AfD-Abgeordneten weiter in Frage, indem sie zeigten, dass Keuter auch schon entsprechendes Bildmaterial versendete, als er noch gar kein Abgeordneter mit eigenem Mitarbeiter-Team war²². Keuter argumentierte später, dass er, wenn er derartige Bildmaterialien versandt haben sollte, dies zu Dokumentationszwecken geschah²². Doch war diese Erklärung offensichtlich unzureichend, um strafrechtliche Verfolgung zu rechtfertigen, was darauf hindeutet, dass die Grenzen dessen, was als strafbar gilt, je nach politischer Identität des Täters unterschiedlich gezogen werden.

Dies offenbart ein fundamentales Problem: Die deutsche Strafverfolgung selektiert nicht nur bei der Verfolgung von Kriegsbefürwortung und Symbolen, sondern auch bei der Auslegung von Begriffen wie "Dokumentationszwecke" oder "Bildungsauftrag". Aktivisten, die Nazi-Symbole für Protestzwecke verwenden, werden verfolgt. AfD-Politiker, die dieselben Symbole angeblich für Dokumentationszwecke verwenden, werden toleriert oder erhalten lediglich minimale strafrechtliche Konsequenzen. Dieser Unterschied kann nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt werden und stellt eine klare Verletzung des Gleichheitsprinzips dar.

Die institutionelle Struktur der Selektivität: Politische Besetzung und richterliche Neutralität

Die asymmetrische Anwendung von Gesetzen ist nicht zufällig, sondern ist strukturell in der Besetzung und Organisation der deutschen Justiz verankert. Das Problem der **politisch einseitigen Besetzung** von Gerichten ist ein seit langem bekanntes Phänomen, das in der verfassungsrechtlichen Literatur intensiv diskutiert wurde⁶. Eine bloß politische Besetzung von Gerichten stellt nicht automatisch ein Problem dar, doch entsteht ein erhebliches Problem, wenn die Besetzung **politisch einseitig** erfolgt⁶.

Dies führt dazu, dass die Vormeinungen, selektiven Aufmerksamkeiten und ideologischen Prägungen der Richter sich durch numerisches Übergewicht oder gänzliche Konkurrenzlosigkeit zu einer Rechtsprechung verfestigen, die in vorhersehbarer Weise stets oder weit überwiegend zugunsten oder zulasten bestimmter Seiten des politischen Spektrums ausschlägt⁶. Dies ist insbesondere problematisch, wenn verschiedene Organe politisch gleichfarbig besetzt oder dominiert sind und sich daran bis zu den nächsten Gelegenheiten neuer Richterbestellungen nichts ändert⁶.

Verschiedene institutionelle Mechanismen, die auf Entpolitisierung abzielen, sind bei der Lösung dieses Problems nicht immer hilfreich. Sie können tatsächlich politische Einflüsse verschleiern, die von den politischen Verfassungsorganen, von beteiligten Justizorganen und von gesellschaftlichen Akteuren ausgehen⁶. Dies führt zu einer Situation, in der die Unparteilichkeit der Justiz theoretisch postuliert wird, aber praktisch durch verborgene politische Abhängigkeiten untergraben wird.

Ein besonders relevantes Beispiel für die Problematik der einseitigen Besetzung offenbarte sich in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der erhebliche Zweifel an der "Neutralität" bestimmter Disziplinarräte äußerte⁶. Der Gerichtshof erkannte, dass die Schaffung von Neubesetzungen durch Amtszeitverkürzungen die Einseitigkeit zusätzlich fördern kann⁶. Dies zeigt, dass institutionelle Reformen, die oberflächlich als neutrale Effizienzmittel präsentiert werden, tatsächlich dazu dienen können, politische Einseitigkeit zu verstärken.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht selbst ist nicht unabhängig von diesen Problemen. Es wurden Kritiken an Entscheidungen des BVerfG laut, bei denen religionspolitische Überlegungen den Vorrang vor verfassungsrechtlichen Grundprinzipien zu erhalten schienen³⁷. Das Bundesverfassungsgericht wird von Richtern besetzt, die von politischen Akteuren nominiert und gewählt werden, und es ist naiv anzunehmen, dass diese Nominierungen nicht politisch motiviert sind⁶. Die Folge ist, dass auch das höchste deutsche Gericht von politischen Überlegungen nicht vollständig unabhängig ist.

Statistische Evidenz für asymmetrische Verfolgung: Rechtsextremismus versus andere Phänomene

Die statistischen Daten zu extremistisch motivierten Straftaten in Deutschland offenbaren weitere Muster asymmetrischer Verfolgung. Im Vergleich zum Jahr 2023 (25.660 Delikte) stieg die Gesamtzahl der rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten deutlich um 47,4 Prozent auf 37.835 Delikte im Jahr 2024¹⁴. Die Zahl der rechtsextremistischen Gewalttaten stieg im Jahr 2024 um

rund 11,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2024: 1.281, 2023: 1.148)¹⁴. Dies zeigt eine deutliche Steigerung rechtsextremistischer Aktivitäten.

Interessanterweise dominieren **Propagandadelikte** in dieser Statistik massiv¹⁸. Die meisten rechtsmotivierten Straftaten sind Propagandadelikte, was bedeutet, dass die strafrechtliche Verfolgung sich primär auf symbolische und verbale Äußerungen konzentriert, nicht auf tatsächliche Gewalt¹⁸. Im Vergleich dazu werden linksextremistische Propagandadelikte deutlich weniger verfolgt. Im Jahr 2022 wurden 13.026 Propagandadelikte im Rechtsextremismus gezählt, während es im Linksextremismus nur 61 Fälle gab³¹. Dies deutet auf eine stark asymmetrische Verfolgungspraxis hin, bei der Propagandadelikte von Rechtsextremisten intensiv verfolgt werden, während linksextremistische Propagandadelikte faktisch ignoriert werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Gewaltintensität in den Statistiken unterschiedlich ausgeprägt ist. Bei linksextremistischen Straftaten waren die Gewalttatenzahlen 2021 leicht höher als bei rechtsextremistischen Gewalttaten, doch die Daten zeigen, dass rechtsextremisten doppelt so hohe Anteile von Körperverletzungsdelikten begehen³¹. Dies deutet auf eine höhere konkrete Gewaltintensität im Rechtsextremismus hin. Allerdings ist die Fokussierung auf Propagandadelikte im Rechtsextremismus ein Zeichen asymmetrischer Rechtspolitik, da Propaganda per se nicht dasselbe ist wie Gewalt.

Das rechtsextremistische Personenpotenzial ist im Jahr 2024 mit 50.250 Personen gegenüber dem Jahr 2023 (40.600) um 9.650 Personen angestiegen¹⁴. Das Personenpotenzial der gewaltorientierten Rechtsextremisten hat sich mit rund 15.300 Personen gegenüber den Vorjahren erneut erhöht¹⁴. Diese Zahlen zeigen nicht nur eine steigende Aktivität, sondern auch eine steigende Bereitschaft zur Gewalt. Doch wird diese Entwicklung in der Öffentlichkeit und in der Rechtspolitik primär als ein Phänomen der verbalen und symbolischen Äußerung dargestellt, nicht als ein Phänomen konkreter Gewalt.

Die unausgewogene Verfolgung von linksextremistischen versus rechtsextremistischen Phänomenen wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass die "Aufmerksamkeit" auf Rechtsextremismus deutlich intensiver ist als auf Linksextremismus. Die verbale und symbolische Verfolgung rechtsextremistischer Äußerungen ist massiv, während die Verfolgung linksextremistischer Äußerungen minimal ist. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die Strafverfolgung nicht als ideologisch neutral fungiert, sondern als Werkzeug einer bestimmten politischen Richtung.

Die Kriegsverbrechensverfolgung und das Fehlen von Konsequenzen für westliche Staaten

Während die Verfolgung russischer Kriegsverbrechen in der Ukraine intensiv vorangetrieben wird, zeigt sich bei der Verfolgung westlicher Kriegsverbrechen ein dramatisches Defizit. Der Internationale Gerichtshof nahm Anfang Februar 2024 die Klage der Ukraine gegen Russland weitgehend an². Der IGH wies die meisten Einwände Russlands gegen das Verfahren zurück und wird nun ein Hauptverfahren eröffnen². Das Gericht hielt den Einmarsch in die Ukraine für eine Verletzung der Souveränität der Ukraine und des Gewaltverbots nach Artikel 2 Nummer 4 der Charta der Vereinten Nationen².

Das Urteil ist zwar bindend, doch besitzt der Gerichtshof keine Machtmittel, um einen unterlegenen Staat zu zwingen, ein Urteil umzusetzen². Russland war weder bei der Anhörung anwesend noch bei der Verlesung des Urteils². Trotzdem hat das Urteil eine internationale Signalwirkung². Im Februar 2025 wurden die rechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Sondertribunals zur Verfolgung Russlands wegen seines Angriffskrieges in der Ukraine geschaffen². Die EU, der Europarat und die Ukraine sowie weitere 37 Staaten einigten sich auf ein Sondertribunal². Dieses wird sich in Bezug auf "Verbrechen der Aggression" gegen die Ukraine ermitteln und wird nur für Verbrechen verantwortlich sein, die explizit einen Bezug zu dem russischen Überfall auf die Ukraine haben².

Im drastischen Gegensatz dazu fehlen vergleichbare Anstrengungen für die Verfolgung westlicher Kriegsverbrechen. Der Krieg in Afghanistan, an dem die Bundesrepublik Deutschland teilnahm, wird teilweise als völkerrechtswidrig kritisiert, doch es gibt keine vergleichbaren internationalen Tribunale, die westliche Kriegsverbrechen verfolgen würden. Dies ist nicht zufällig, sondern folgt einer klaren geopolitischen Logik: Westliche Länder unterwerfen sich nicht internationalen Justizmechanismen, die ihre eigenen Staatsangehörigen verfolgen könnten. Die Verfolgung von Kriegsverbrechen ist daher in der Praxis ein Mechanismus, der selektiv gegen nicht-westliche Länder angewendet wird.

Die Verfolgung von Kriegsverbrechen ist somit kein neutrales rechtliches Instrument, sondern ein geopolitisches Werkzeug. Dies ist problematisch, da es die Glaubwürdigkeit des internationalen Rechts untergräbt und den Eindruck erweckt, dass nur bestimmte Länder für ihre Verbrechen rechenschaftspflichtig sind, während andere Länder de facto Immunität genießen.

Fallstudien zur asymmetrischen Rechtsdurchsetzung: Billigung von Straftaten

Ein prägnantes Beispiel für die asymmetrische Anwendung von § 140 StGB ist die Behandlung von Fällen, in denen Bürger den russischen Krieg billigten. Das Bayerische Oberlandesgericht entschied, dass die Wendung "Bravo Putin" allein, ohne weitere eindeutige Anhaltspunkte, nicht zwingend zu der Auslegung führt, dass darin die Billigung einer Straftat gemäß §§ 140 Nr. 2, 138 Nr. 4 StGB i.V.m. § 13 VStGB liegt²¹. Die Wertung einer Äußerung als tatbestandsmäßige Billigung setzt deren sorgfältige Auslegung unter Berücksichtigung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG voraus²¹. Ein Billigen ist nur dann anzunehmen, wenn die Äußerung für einen normalen Durchschnittsempfänger eindeutig eine die Straftat gutheiße Haltung erkennen lässt²¹.

Diese relativierte Auslegung der Strafbarkeit bei der Billigung von Straftaten steht in bemerkenswert scharfem Kontrast zu der dogmatisch rigorosen Verfolgung anderer vermeintlicher Billigungen oder Äußerungen. Auch wurde erkannt, dass die Vorschrift nicht eine Gesinnung bestrafen will, sondern nur eine erklärte Billigung, die als eine für andere wahrnehmbare Zustimmung erfolgt²¹. Dies wäre die korrekte Anwendung des Gesetzes – eine differenzierte, kontextabhängige Betrachtung, die das Prinzip der Meinungsfreiheit berücksichtigt.

Doch wird diese sorgfältige Auslegung offensichtlich nicht konsistent angewendet. Wenn es um die Verfolgung anderer vermeintlicher Straftaten geht – etwa die Verwendung historischer Nazi-Slogans

oder die Gesten, die wie der Hitlergruß aussehen – werden deutlich rigidere Standards angelegt. Eine bloße Ähnlichkeit zu einem Nazi-Symbol kann bereits Grund für Verfolgung sein, während die Billigung des Afghanistandkrieges oder anderer westlicher Kriege nicht als Billigung von Straftaten gewertet wird.

Intoleranz gegenüber politischen Symbolen bestimmter Gruppen: Der Fall der AfD

Die selektive Rechtsdurchsetzung zeigt sich auch in der intensiven Verfolgung von symbolischen Äußerungen durch die AfD und ihre Unterstützer, während ähnliche oder noch extremere Symbole von anderen Akteuren toleriert werden. Ein Gericht erkannte in einem Wahlplakat der AfD, auf dem zwei blonde Figuren ihre Arme schützend über Kindern hielten, eine Nähe zum Hitlergruß und verurteilte den AfD-Politiker zu einer Geldstrafe¹⁶. Das Plakat sollte Schutz vermitteln, wurde aber durch die Körperpositionierung als Nazi-Gruß interpretiert¹⁶.

Dies ist ein Beispiel für eine fast obsessive Verfolgung von vermeintlichen Nazi-Symbolen im Kontext der AfD, während offensichtliche Nazi-Symbole oder Nazi-Slogans von anderen Akteuren toleriert oder sogar ignoriert werden können. Die intensive rechtliche Verfolgung der AfD ist insofern problematisch, als sie die Grenze zwischen legitimer Kontrolle extremistischer Symbole und politischer Ausgrenzung einer Partei verschwimmen lässt.

Ein Bundestagsabgeordneter der AfD wurde angeklagt, weil er einen Parteikollegen mit einem "Hackenschlag" und dem sogenannten "Hitlergruß" begrüßt haben soll¹². Der Beschuldigte soll sich bewusst gewesen sein, dass die Grußform der verbotenen nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei für andere im Eingangsbereich wahrnehmbar gewesen sein sollte¹². Die Staatsanwaltschaft Berlin erhob Anklage wegen des Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen¹².

Doch während dieser Fall intensiv verfolgt wurde, bleiben andere Fälle von politischer Symbolik oder extremistischer Sprache von links oder von anderen Gruppen deutlich weniger verfolgt. Eine SPD-Politikerin zeichnete während einer geheimen Wahl im Landtag von Baden-Württemberg ein Hakenkreuz neben den Namen eines AfD-Abgeordneten³⁴. Die Reaktion darauf war relativ mild – die Politikerin räumte ein, die Zeichnung gemacht zu haben, und argumentierte, dass es eine geheime Wahl gewesen sei und sie sich einen Tag später der Öffentlichkeit gestellt habe, um Schaden vom Parlament abzuwenden³⁴. Diese Reaktion deutet darauf hin, dass politische Symbole von politisch akzeptierten Akteuren mit deutlich milderem Maßstäben bewertet werden als solche von der AfD.

Die Rolle von Aktivisten und Bürgerinitiativen in der selektiven Verfolgung

Ein besonders aufschlussreiches Beispiel für die Selektivität der Rechtsdurchsetzung ist die unterschiedliche Behandlung von Aktivisten und Politikern bei der Verwendung ähnlicher oder identischer Symbole. Die Zentrum für Politische Schönheit und "Led by Donkeys" projizierten Bilder von Elon Musk an die Tesla-Fabrik in Grünheide, auf denen Musk seine fragliche Geste während der Vereidigungszeremonie des US-Präsidenten zeigte⁹. Diese Aktivisten wurden mit

Ermittlungen wegen eines Anfangsverdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen konfrontiert⁹.

Umgekehrt wurde gegen Musk selbst, dessen Geste möglicherweise die ursprüngliche strafbare Handlung darstellen könnte, keine entsprechende Anklage erhoben. Dies ist eine perfekte Illustration der asymmetrischen Rechtsdurchsetzung: Diejenigen, die symbolisch gegen etwas protestieren – hier gegen Musks fragliche Geste – werden verfolgt, während derjenige, dessen Verhalten möglicherweise den Rechtsverstoß darstellt, nicht verfolgt wird. Diese Umkehrung der Verantwortung ist eine klassische Taktik zur Unterdrückung von Protest und zur Kontrolle des öffentlichen Diskurses.

Die Staatsanwaltschaften in verschiedenen Bundesländern haben bei Symbolen wie dem Buchstaben "Z" ähnlich agiert, der mit der russischen Invasion in die Ukraine verbunden wurde¹⁵. Während die Verwendung des Buchstabens "Z" an sich nicht verboten ist, wurde sie in Einzelfällen als Billigung des russischen Angriffskrieges gewertet und verfolgt^{15 15}. Doch auch hier zeigt sich die Asymmetrie: Die Verwendung von Symbolen, die westliche Kriege unterstützen, wird nicht mit derselben Rigorosität verfolgt.

Personalbeschaffung und institutionelle Infrastruktur der Selektivität

Ein strukturelles Problem, das zu selektiver Rechtsdurchsetzung beiträgt, ist die chronische Unterbesetzung der deutschen Justiz. Bundesweit fehlen rund 2000 Staatsanwälte und Strafrichter, weshalb Strafverfahren immer länger dauern und überlastete Ermittler immer öfter Fälle einstellen müssen²⁷. Diese massiven Personallücken führen dazu, dass Strafverfolgungsbehörden gezwungen sind, Prioritäten zu setzen. In diesem Kontext ist es problematisch, dass die Priorisierung offensichtlich nicht nach sachlichen, sondern nach politischen Kriterien erfolgt.

Propaganda-Delikte gegen Rechtsextremisten werden massiv verfolgt und sind ein Schwerpunkt der Strafverfolgung, während andere Delikte aufgrund der Personallücken vernachlässigt werden. Dies bedeutet, dass die chronische Unterbesetzung der Justiz nicht neutral wirkt, sondern durch die selektive Priorisierung zu einer Verstärkung der asymmetrischen Verfolgung führt. Eine wirklich neutrale Justiz würde entweder alle Propaganda-Delikte unabhängig vom ideologischen Spektrum verfolgen, oder sie würde eine Abwägung durchführen, die sachlich und nicht politisch motiviert ist.

Schlussfolgerungen: Systematische Selektivität als Normalisierung

Die Analyse der deutschen Rechtspraxis zeigt ein konsistentes und systematisches Muster asymmetrischer Anwendung von Strafgesetzen im politischen Kontext. Dieses Muster umfasst mehrere Bereiche: die asymmetrische Verfolgung der Billigung von Angriffskriegen nach § 140 StGB, die asymmetrische Verfolgung von verfassungswidrigen Symbolen und Gesten, die unterschiedliche Behandlung von Politikern und Aktivisten bei vergleichbarem Verhalten, die massive Überrepräsentation von Propagandadelikten gegen Rechtsextremisten gegenüber der Unterrepräsentation von Propagandadelikten gegen Linksextremisten, und die ungleiche Verfolgung von Kriegsverbrechen westlicher versus nicht-westlicher Länder.

Diese Selektivität ist nicht zufällig oder das Ergebnis individueller Fehlentscheidungen, sondern folgt einer klaren politischen Logik. Strafgesetze werden als Instrumente zur Durchsetzung eines bestimmten weltanschaulichen und geopolitischen Standpunktes verwendet. Kriegseinsätze, die von westlichen Ländern durchgeführt werden, werden als grundsätzlich rechtmäßig behandelt. Kriegseinsätze, die von nicht-westlichen Ländern durchgeführt werden, werden sofort als illegale Angriffskriege klassifiziert. Symbole und Slogans, die von politisch unerwünschten Akteuren verwendet werden, werden rigoros verfolgt. Symbole und Slogans, die von politisch erwünschten Akteuren verwendet werden, werden toleriert oder sogar verteidigt. Aktivisten und Bürger, die gegen diese Asymmetrie protestieren, werden verfolgt, während derjenige, gegen den sie protestieren, nicht verfolgt wird.

Dies bedeutet, dass das deutsche Rechtssystem in zunehmendem Maße seine Neutralität verliert und sich in ein Instrument der **politischen Kontrolle** verwandelt. Die kontinuierliche Expansion von Strafgesetzen wie dem neuen Absatz 5 des § 130 StGB oder der rigorosen Anwendung des § 86a StGB gegen bestimmte Akteure, kombiniert mit der selektiven Priorisierung und Durchsetzung dieser Gesetze, führt zu einer Erosion des **Rechtsstaatsprinzips**. Ein echter Rechtsstaat basiert auf der Gleichheit vor dem Gesetz und der politischen Neutralität der Justiz. Die aktuelle deutsche Rechtspraxis verletzt beide Prinzipien systematisch.

Die Forderung nach einer wirklich neutralen und gleichheitlichen Anwendung von Strafgesetzen ist daher nicht nur eine Frage der juristischen Integrität, sondern eine fundamentale Frage der Erhaltung demokratischer Strukturen. Eine Justiz, die politisch einseitig ist, untergrät die Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und führt zu einer Legitimationskrise des Rechtsstaates. Die gegenwärtige Situation in Deutschland deutet darauf hin, dass diese Krise bereits weit fortgeschritten ist und dass ohne grundlegende Reformen die Erosion des Rechtsstaates weiter voranschreiten wird.

Eine der zentralen Forderungen muss daher die Durchsetzung einer wirksamen **weltanschaulichen Neutralität des Staates** sein³³. Der Staat darf sich nicht als "christlich", "liberal-progressiv" oder einer anderen weltanschaulichen Position verpflichtet darstellen³³. Er muss gegenüber allen ideologischen Positionen neutral bleiben, solange diese nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Eine selektive Verfolgung von Straftaten je nach ideologischer Färbung des Täters ist ein Verstoß gegen dieses Neutralitätsgebot und ein klares Zeichen der Politisierung der Justiz.